

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 32 (1926)

**Artikel:** Die kirchlichen Verhältnisse der Herrschaft Bipp bis zur Reformation  
**Autor:** Morgenthaler, Hans  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-129835>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die kirchlichen Verhältnisse der Herrschaft Bipp bis zur Reformation.

Von Hans Morgenthaler.

Indem die Herrschaft Bipp bloß aus den beiden Kirchspielen Niederbipp und Oberbipp und dem vor der Reformation nach Flumenthal kirchgenössigen Attiswil bestand, bot sie rein äußerlich in kirchlicher Hinsicht ein einfaches Bild. Man befand sich hier in einem Grenzgebiet des Bistums Basel, denn bis an die Sigger und die Aare reichten die Diözesen Lausanne und Konstanz. Wie in politischer Hinsicht die Herrschaft seit alters einen Bestandteil der Landgrafschaft Buchsgau ausmachte, so gehörten auch ihre Kirchen in das gleichnamige Dekanat, das ungefähr das nämliche Gebiet umfaßte wie die Grafschaft. Von den neun bekannten Dekanen des 14. und 15. Jahrhunderts waren zwei Pfarrerherren von Oberbipp, die beide während längerer Zeit die Würde eines Vorsitzenden des großen Kapitels bekleideten. Der letzte katholische Geistliche von Niederbipp scheint Kammerer oder Stellvertreter des Dekans gewesen zu sein.

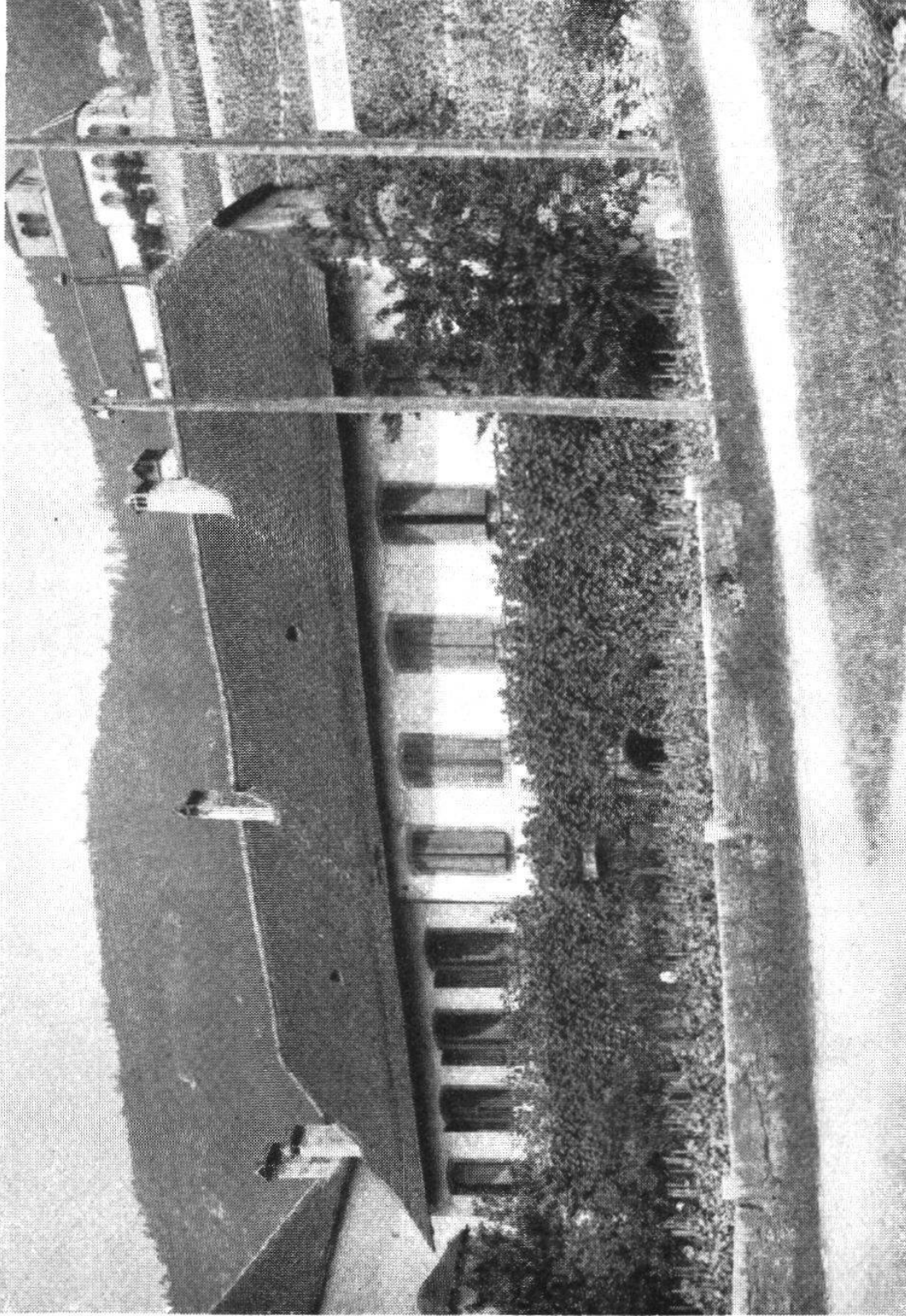
Unsere Gegend ist für die ältere Zeit arm an Urkunden. Deshalb kann es nicht verwundern, daß auch die Kirchen erst verhältnismäßig spät in den geschichtlichen Nachrichten erscheinen, und es wäre verfehlt, aus diesem Umstand etwa den Schluß zu zie-

hen, sie seien jünger als diejenigen der benachbarten Ortschaften. Zwar ist auch Zohner im Irrtum, wenn er schreibt: „Die Kirche zu Oberbipp ist unstreitig eine der ältesten Kirchen dortiger Gegend, wie eine im Kirchturme hängende Glocke mit Jahreszahl 814 Zeugnis gibt“; denn die Glocke, welche damit jedenfalls gemeint ist, trägt die Jahrzahl 1414. Auch der Patron der dortigen Kirche, Johannes der Täufer, muß zur Vorsicht in der Altersbestimmung mahnen, da in unsern Landen die ihm geweihten Gotteshäuser in der Regel nicht so weit zurückreichen wie etwa die Martins- und Mauritiuskirchen. So ist nach einer Untersuchung Benzeraths in den Freiburger Geschichtsblättern XX (1913) die Verehrung Johannes des Täufers als Kirchenpatron in der Diözese Lausanne vor dem Ende des 11. Jahrhunderts nicht nachzuweisen. Die Erwähnung eines B. plebanus und eines C. vicarius in Wiedlisbach in einem Akt des Jahres 1275 dürfte der erste, freilich bloß indirekte, urkundliche Hinweis auf die Kirche Oberbipp sein, indem sich ersterer auf dem Siegelfragment als Rektor der Kirche bezeichnet (Fontes 3, 116). Da es vor 1338 in Wiedlisbach weder Kirche noch Kapelle gab, dürften dieser Leutpriester und dieser Vikar in Wiedlisbach statt in Oberbipp gewohnt haben.

Die beiden Kirchen von Oberbipp und Niederbipp waren Eigenkirchen\*) der Herrschaft, d. h. sie waren einst durch den Grundherrschaften, wohl die Grafen von Froburg, gegrün-

---

\*) Vergl. Ulrich Stuk: Die Eigenkirche, und Artikel Patronat in der Realenzyklopädie für protest. Theologie von Herzog-Hauff.



**Das sog. Harbergerhaus in Zigerz**  
an Stelle des Herbsthauses der Herren von Muleren, von Wattenwyl, von Büren

det und mit dem Kirchengut — dem Widem, der dos — und allen nötigen Kultgegenständen ausgestattet worden. Dem Grundherrschaft stand das ausschließliche Verfügungsrecht über die Kirche und ihr Gut als Gesamtheit, dem Kirchensatz, zu. Er konnte diesen vererben, verpfänden oder veräußern, er stellte den Geistlichen in der Form der Belehnung mit dem Kirchengut an, welches Recht sich aber im Laufe der Zeit in die Befugnis, den Pfarrer zu präsentieren, vorzuschlagen, verwandelte: der Eigenkirchherr wurde zum bloßen Patronatsherrn. Dem Bischof kam die Investitur oder Kollatur zu, die Einweisung des Präsentierten in die kirchlichen Funktionen. Der mit der Kirche Belehnte mußte wenigstens Kleriker sein, also die niederen Weihen erhalten haben. Aber als bloßer Kleriker war er selber nicht fähig, geistliche Amtshandlungen vorzunehmen, er mußte dafür einen Stellvertreter, der die Priesterweihe empfangen hatte, bestellen. Der erstere hieß Kirchherr oder Rektor der Kirche, er war ihr Vertreter, Verwalter und Nutznießer, und bezog, wenn er einen Vikar anstellte, von diesem eine jährliche Pension oder behielt das Einkommen für sich unter Gewährung einer bestimmten Besoldung an den amtierenden Vertreter. Der Ueberschuß des Ertrages des Kirchengutes über die Bedürfnisse des Pfarrers gehörte in alter Zeit dem Herrn der Eigenkirche. Die einstige Ausübung dieses Rechts in den beiden Kirchen ist nicht mehr nachzuweisen; offenbar kam schon 1368, als Graf Rudolf von Neuenburg in seinem Testament bestimmte, die Kirche Oberbipp solle seinem Schreiber Hermann (de Algwe) bleiben, der

ganze Ertrag dem Rektor zu. Der Herr besaß auch das Erbrecht am Nachlasse des Pfarrers (Spolienrecht) und zwar bis zur Reformation, doch erlaubte der Rat von Bern dem Pfarrer, sich davon loszukaufen.

Für den Unterhalt der Kirche wurde oft ein bestimmter Teil des Kirchengutes ausgeschieden; dem Patronatsherrn kam in der Folge der Unterhalt des Chores zu. Diese Rechtsverhältnisse bestanden auch im Amte Bipp.

Der Kirchensatz von Oberbipp blieb stets ein Bestandteil der Herrschaft, mit welcher er vererbt, verpfändet und verkauft wurde. Er ging aus dem Besitz der Grafen von Froburg an das Grafenhaus Neuenburg-Nidau über, kam dann an die Tierstein und Riburg, 1413 an Bern und Solothurn und 1463 an Bern allein. Für eine von Graf Berchtold von Riburg in der Kirche Oberbipp gestiftete Fahrzeit und ein ewiges Licht waren 1391 fünf Pfund Pfennige auf dem Zoll zu Olten angewiesen worden.

Anderes gestaltete sich das Schicksal des Kirchensatzes zu Niederbipp, der seit alters mit dem dortigen froburgischen Herrenhose (curia) verbunden war. Nun trennten 1322 die beiden letzten Froburgergrafen Johann und Hermann das Patronatrecht von ihrem Hofe, verbanden es mit einer einzelnen Schuppe im Dorfe und schenkten beides dem Kloster St. Urban (Fontes 5, 285. 289. 290.). Zwei Jahre später erfolgte die bischöfliche und päpstliche Bestätigung der Schenkung und zugleich die förmliche Einverleibung (Inkorporation) der Kirche von Niederbipp mit derjenigen von Winau in das Kloster

St. Urban (Fontes 5, 414, 425—427.). Bald zog sich auch Graf Hermann aus dem Weltleben nach St. Urban zurück, wo er als Abt 1367 gestorben sein soll.

Durch die Vereinigung des Kirchensazes von Niederbipp mit der Zisterzienserabtei entstand dort im Gegensatz zu Oberbipp das Verhältnis einer inkorporierten Kirche, ein Verhältnis, das bis zur Reformation andauerte, damals eine starke Modifikation erlitt, aber eigentlich erst 1579 aufhörte. Die Inkorporation war erfolgt auf die Bitte der Abtei, welche ihre durch Gastfreundschaftspflichten und Kriegsfolgen verursachte Bedürftigkeit geltend machte; sie sollte demnach, wie dies üblich war, die Einkünfte des Klosters verbessern. So ging fortan der Hauptertrag des Dotationsgutes nach St. Urban, und dem Geistlichen verblieb noch ein bescheidenes Einkommen, welches vom Bischof wie folgt bestimmt wurde: Der ganze Kleinzehuten in der Kirchhöre, ca. 7 Pfd. Pfennige ausmachend, der Getreidezehuten zu Walzwil, auf 8 Mütt Roggen, 6 Mütt Muskorn (Erbsen, Gerste, Hirse), 4 Mütt Dinkel und 10 Mütt Hafer geschätzt, der Zehnten genannt „an dem Berge, von den hegen uf“, jährlich 14 Mütt Dinkel und 14 Mütt Hafer ertragend, dazu die Opfergaben (Fontes 5, 426). Indem sich das Kloster selbst als Kirchherrn der inkorporierten Kirche betrachtete, wurde der von ihm ernannte Seelsorger, der in der Regel dem eigenen Konvent angehörte, als Vikar oder Leutpriester bezeichnet.

Zur Baugeschichte der beiden Kirchen mögen folgende Angaben dienen. Der Kirchturm von

Oberbipp stammt aus der Zeit kurz vor den Burgunderkriegen. Am 12. November 1474 wurden denen von Oberbipp zwei Bittbriefe ausgestellt, um nach damaligem Brauch damit Gaben zu sammeln, „wann si haben ein turn gebuwen an ir kilchen“ (R. M. 15/139). Als wieder ruhigere Zeiten anbrachen, wurde auch eine neue Glocke beschafft, und zwar von Heinrich Zehnder, dem ersten Vertreter dieser bis zu Ende des 17. Jahrhunderts in Bern tätigen Glockengießerfamilie. Da man nicht bar bezahlen konnte, mußte am 8. Okt. 1479 der Vogt ersucht werden, mit den Kirchmeiern zu verschaffen, Heinrich Zehnder die Rate von 16 Gulden zu entrichten und die Verschreibung ausfertigen zu lassen; am 20. Dez. forderte man den Kirchherrn auf, die Schuldanerkennung endlich zu verfassen, um den Gießer sicherzustellen (R. M. 27/180, 28/42). Da der Turmneubau jedenfalls auch eine Erneuerung der Kirche nach sich zog, erhielten die Untertanen zu Bipp unterm 22. Okt. 1481 einen weiteren Bittelbrief, der ein Jahr Geltung haben sollte, um „an irn merklichen hew der kilchen, in der ere sant Johansen des töiffers gewicht“, Steuern sammeln zu lassen. Mit diesem obrigkeitlichen Empfehlungsschreiben versehen, unternahmen nun Vertreter der Kirchengemeinde zu Stadt und Land die Einsammlung von Almosen, wobei sie den Brief in den Kirchen vor den zum Gottesdienst Erschienenen verlesen ließen. Gelegentlich wurde die Mildtätigkeit der Leute auch von falschen Steuerfasslern mit gefälschten Briefen mißbraucht. Etwas derartiges scheint auch hier vorgekommen zu sein, denn 1483 erhielten in Solo-

thurn Henmann Stal und Hans Tischmacher, „als si deß gefangnen in der fruheit zun Barfüßen gehüt hand, der an die kilchen gen Bipp gebettlet hat“, eine Entschädigung (Sol. S. R. 1483, S. 126). Die Bauten nahmen jedenfalls die finanziellen Kräfte der Kirchengemeinde stark in Anspruch, so daß es erklärlich ist, daß in dieser Zeit gegen säumige Schuldner etwas energischer vorgegangen wurde. Durch Auftrag vom 16. Sept. 1486 erhielt der Vogt Weisung, mit denjenigen, welche dem Heiligen (Personifikation für die Kirche) schuldig seien, zu verschaffen, „in einer kurzen zitt abtrag zu tun“, damit auch die Kirche ihren Verpflichtungen nachkommen könne, was sie wohl zu tun imstande sei, wenn ihre ausstehenden Forderungen richtig eingingen. Im besondern sollten die vier neuen und alten Kirchmeier darnach trachten, das verlorne Gut im Kestenholz wieder zu beziehen (R. M. 53/256). Es handelte sich dabei wohl um jene 3 ½ Schupposen im Kestenholz, deren Bodenzinse Abt Ulrich von St. Urban 1392 der Kirche Oberbipp veräußert hatte, damit eine Fahrzeit und ein ewiges Licht gestiftet und ein Teil des Getreidertrages unter die Armen verteilt werde. Daß die Kirchmeier in diesen Jahren stark in Anspruch genommen wurden, erhellt auch aus einem Befehl an den Vogt vom 26. Jan. 1489, „Niclaus Obrist der vogthen halb zu erlassen, angesächen, das er ein pfleger des goßhuß sant Johans zu Obernbipp sy“ (R. M. 63/70). Am 8. Okt. 1487 war denen von Oberbipp nochmals ein Bettelbrief an ihren Kirchturn erlaubt worden (R. M. 57/17).

Von Niederbipp vernehmen wir, daß 1496

Biel „eim bittbotten von Nidern Bipp“ 5 Schillinge entrichtete. Da im nämlichen Jahre Solothurn „gen Niderbipp an ein gloggen zu stür“ ein Pfund spendete, wird es sich in dieser Zeit um die Anschaffung einer neuen Glocke gehandelt haben, die aber nicht mehr vorhanden ist. Im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ging man ebenfalls an den Bau eines neuen Kirchturms, wobei die Gemeinde mit dem nur nach dem Vornamen bekannten Unternehmer Heinrich in Konflikt geriet. Bern entschied den Streit am 9. Dez. 1518: Entweder sollen die von Niederbipp den Maurer den Turm vollenden lassen, nachher das Werk durch Experten schätzen und bezahlen, oder aber, falls das nicht genehm ist, soll ihm das bezahlt werden, was bisher gebaut ist (R. M. 179/105). Man wählte diesen letztern Weg und übertrug die Vollendung des Turmbaues einem neuen Meister, der damit 1521 zu Ende gekommen sein wird. Es zeigte sich auch hier, daß die Kosten die Kräfte der Gemeinde überstiegen, so daß man sich ebenfalls mit dem Gesuch um Bewilligung einer Steuer Sammlung an die gnädige Obrigkeit wenden mußte. In dem vom 6. Jan. 1522 datierten Bettelbrief wird gesagt, der Kirchturm sei vom Grund auf neu erbaut und die Kirche „etlicher gestalt gebessert“ worden; das habe so schwere Kosten verursacht, daß die Gemeinde sie ohne Hilfe und Handreichung biderber Leute nicht zu tragen vermöge (Ob. Spruchb. Z, 639. Freudiger, S. 106, bezieht den Bettelbrief auf Oberbipp und sagt, das Schreiben empfehle besonders einen Beitrag an die Kanzel. Beides beruht auf Mißverständnis). So steuerte

Solothurn „denen von Niderbipp an iren buw“ den schönen Betrag von 15 Pfund. — Wir kennen den Meister, der nach dem Entscheid des Berner Rates die Vollendung des Turmes und die Restauration der Kirche besorgte. Es ist Melchior Jenni der Maurer, aus Brismel (heute Magna im Val Sesia) stammend, ein Landsmann Hans Gibelins, des Erbauers des Baseltores in Solothurn. Mit dem Bau des Kirchenchores zu Oberwil b. B. 1507 begann, und mit den Bauten in Niderbipp endigte seine vorläufig feststellbare Tätigkeit in unseren Landen; dazwischen hat er an mehreren Orten z. T. recht bedeutende Arbeiten ausgeführt. Als er 1518 von den Schwestern in der Sammlung des St. Franziskusordens in Solothurn ein Anleihen von hundert Pfund aufnahm, setzte er ihnen sein Guthaben von 120 Gulden auf der eben neu erbauten Kirche von Balstal zum Pfand. Und als nun 1522 auch Niderbipp nicht in der Lage war, ihn bar zu zahlen, übernahmen am Samstag vor Galli die Kirchmeier Fridli Schenk und Fridli Born namens der Kirchengenossen für ihn jene Schuld an die geistlichen Frauen, wobei sie ausdrücklich erklärten, man sei ihm „von buwes wegen, an der gedachten kilchen (zu Niderbipp) gethan“, so viel schuldig geblieben (Akten in Solothurn).

Die erwähnten Bauten an den beiden Kirchen dürften sich außer auf den Turm zur Hauptsache auf das Kirchenschiff beschränken, da das Chor durch den Patronatsherrn, d. h. in Oberbipp durch Bern, in Niderbipp durch St. Urban zu erhalten war.

Leider fehlen für unser Gebiet Visitations-

protokolle, wie sie für die Kirchen des Bistums Lau-  
sanne vorliegen, so daß wir über die innere Aus-  
stattung unserer Gotteshäuser weiter keine Nach-  
richten besitzen. Doch wissen wir, daß man 1474 aus  
dem großen Reliquienfund in Solothurn sowohl für  
die beiden Pfarrkirchen wie für die Kapelle in Wied-  
lisbach St. Ursen-Reliquien bezog.

In der Kirchgemeinde Niederbipp befand sich  
bis zur Reformation auch die kleine, den hl. Drei  
Königen und St. Alexander geweihte Kapelle Wald-  
kilch. Sie war mit dem Patronatrecht von dem um  
1262 verstorbenen Grafen Ludwig von Froburg dem  
Johanniterhaus Thunstetten vergabt worden, aber  
nach einigen Handänderungen 1311 an das fro-  
burgische Familienkloster Schöntal am obern Hauen-  
stein gelangt. Nachdem durch die letzten Grafen von  
Froburg 1320 auch der Kirchensatz von Bannwil  
an Schöntal geschenkt worden war, scheinen beide  
Kirchen durch den nämlichen Geistlichen, wohl meist  
durch einen Konventualen von Schöntal, besorgt  
worden zu sein, wie auch im Liber Marcarum des  
Bischofs von Basel von 1441 gesagt wird, Bannwil  
und Waldkilch seien eine Kirche; 1489/90 wird  
Waldkilch als eine filia von Bannwil bezeichnet.  
Demnach hat Bruder Conrad Bresler von Germers-  
heim, des Augustinerordens, Konventual von Schön-  
tal, der 1442 nach Bannwil kam, auch Waldkilch  
bedient. Und Bruder Joh. Küser, des St. Wilhelms-  
ordens, dem Bern unterm 11. Okt. 1480 die Ka-  
pelle zu Narwangen auf Lebenszeit „geliehen“  
hatte, erhielt auch die bischöfliche Investitur als  
Pfebanus von Bannwil und Waldkilch. So war es

eine Bestätigung der tatsächlich schon bestehenden Personalunion, als sich Bern und Schöntal am 6. März 1482 dahin einigten, die Pfründen des Leutpriesters von Bannwil (und Waldkilch) und des Kaplans von Narwangen in einer Person zu vereinigen (Kasser: Narwangen, im Archiv des Hist. Vereins 19, 115). Bruder Niklaus von Maxmünster wurde 1492 als Rektor von Bannwil und Waldkilch investiert, und 1502 erhielt Joh. Zanger oder Zanger von der vierten Regel des Augustinerordens auf die Ernennung Berns und die Präsentation von Schöntal die bischöfliche Investitur (Lat. Miss. F, 77). — Da Solothurn 1457 „gen Waldkirch an ein ewig meß“ 10 Schillinge beisteuerte, dürfte damals eine neue Messe gestiftet oder eine ältere Stiftung erneuert worden sein. Ueber den baulichen Zustand der kleinen Waldkirche liegen seit den 1490er-Jahren betrübliche Nachrichten vor in Form von Bettelbriefen von 1493, Nov. 29, 1500, Nov. 16, 1501, Nov. 17. und Dez. 23., und 1517, Sept. 18 (R. M. 80/69 und Ob. Spruchb. N<sup>bis</sup>, 34<sup>b</sup>; R. M. 108/81 und Ob. Spruchb. P, 324, 797; R. M. 113/13; R. M. 175/1 und Ob. Spruchb. X, 634). Es ergibt sich daraus, daß sie „zu sollichem abgang kommen, das die noturfft ganz erfordern ist, die zu ernüwern, bessern und wider uffzurichten, uff das der gotsdienst daselbs enthalten und darzu gefürdret und zu uffnämung gebracht werden mog“, wie man sich 1493 ausdrückte. (Die beiden Bettelbriefe von 1500 und vom 17. Nov. 1501 sind von Freudiger, S. 100 ff., abgedruckt.) Während die Bemühungen des Bruders um die Wiederherstellung der Kapelle —

von einem Neubau kann keine Rede sein — alle Anerkennung finden, wird 1501 der Vogt von Bipp angewiesen, darauf acht zu haben, daß das, was an die Kapelle gesteuert werde, derselben nicht etwa durch die Herren des Gotteshauses Schöntal oder andere entfremdet, sondern wirklich an deren Bau und Besserung verwendet werde. Das läßt darauf schließen, daß den Herren von Schöntal das Wohlergehen der Waldkirche nicht eben sehr am Herzen lag, und nicht lange darauf hatten sie mit dem Bruder Streit „von wägen der versetzung beider gotzhüser Bannwil und Waldkilch“. Er sollte „des gotzhuß huz zu Waldkilch“ versehen und darüber hinaus jährlich 3 Mütt Getreide, „si wachsen oder nitt“, nach Schöntal entrichten (1510). Da legte sich Bern ins Mittel und stellte das Verlangen, „das so obbemeldtem capplan von versächung wegen berürter gotzhüser (Bannwil und Waldkilch) von althergebrachter gerächtigkeit zustat, im solichs volgen zu lassen und deselben beheinen abzug zu thund, damit er sin narung und notturfft haben und den pfrunden moge warten“. Auf dies hin wandte sich der Prior von Schöntal an den Basler Rat um Intervention, und dieser suchte Bern zur Genehmigung der in Aussicht genommenen Regelung zu veranlassen. Aber Bern gab zur Antwort, wenn sie genehmigt würde, könnten nicht allein der Kaplan, „hunder der tagen wir mit dem huz der kilchen (Bannwil) und capellen (Waldkilch) beladen“ werden. „Demselben vorzufind, und diewil die alten rödel gute lüttrung geben, was und wievil dem capplan für sin competenz zustan sol, ist an üch.

unser früntlich bitt, daran zu sin und zu verhelfen, damit demselben geleyt oder aber der berürt capplan des zugelegten huns gelediget... werde. Soverrüch aber solichs ouch nit zu gevallen welte komen, mogen wir erliden, das die herren des gobhuß Schöntal das versehen, so inen zustat, deßglichen wir uff unser sidt ouch thun und also hinsfür die gebruchten gemeinsame wellen lassen vallen“ (R. M. 146/73. Unnütze Papiere 43, Nr. 65. Deutsche Missionen M, 161<sup>a</sup>, 183<sup>b</sup>). Unter solchen Verhältnissen konnte natürlich die Restaurierung der Waldkirche nicht in erwünschter Weise fortschreiten; die Kapelle war kaum wieder instand gesetzt, als sie die Reformation überflüssig machte. Noch 1517 waren sowohl das Gebäude, als auch Kelch, Meßbücher und Zierden in völligem Abgang. Damals erhielt der Bruder für ein Jahr die Bewilligung zur Almosensammlung im bernischen Staatsgebiet, aber im Dezember 1518 konnte er auch in Basel „umb gotwillen“ 8 β 4 δ in Empfang nehmen. Er scheint sogar in der Herrschaft nicht ohne Anfechtung geblieben zu sein, so daß am 24. März 1519 der Vogt ersucht wurde, „den bruder zu Waltkirch by der capellen daselbs beliben zu lassen, diewil er sich doch erberlich sol halten“ (Basler Stadtrechnung 1518/19. R. M. 181/17).

Von größerer Bedeutung war die Kapelle der heiligen Katharina in Wiedlisbach. Gestiftet wurde sie am 21. Juni 1338 durch Graf Rudolf von Neuenburg-Nidau, der genau ein Jahr später bei Laupen fiel, und mit Einwilligung des damaligen Pfarrers zu Oberbipp. Als Einkommen des Kaplans wurden 30 Viertel Dinkel aus dem

der Pfarrkirche gehörenden großen Zehnten bestimmt und die Verhältnisse der neuen Stiftung zu der Mutterkirche Oberbipp geregelt durch nähere Bestimmungen, auf die wir hier nicht eintreten wollen (Fontes 6, 420). Als erster Kaplan wird in der Stiftungsurkunde ein Herr Rudolf genannt. Dann bleiben wir ohne Nachrichten über die Kapelle bis ins 15. Jahrhundert hinein; es hat den Anschein, die Stiftungsakte sei später durch neuere Stiftungen der Grafen von Niburg in Vergessenheit geraten. Denn am 6. März 1469 sagte Ulrich Kölliker, Dekan im Buchsgau, in Bern folgendes aus: Er sei wohl unterrichtet, daß die Herren von Niburg zur Förderung ihres Seelenheils von dem der Herrschaft gehörenden Laienzehnten zu Wiedlisbach 30 Mütt Korn an die Bruderschaft der Dekanie im Buchsgau geordnet hätten mit der Bestimmung, daß dafür zu Wiedlisbach wöchentlich zwei Messen gehalten und jährlich ihre und ihrer Vordern Fahrzeit begangen werde. Und als die Grafen von Niburg gestorben und die Herrschaft Bipp an Meine Herren von Bern und Solothurn gekommen, da sei Herr Hans Amweg auf Befehl des Kapitels nach Solothurn gegangen und habe dort beider Städte Boten gebeten, der Bruderschaft die Kapelle zu überlassen. Das habe aber zu jener Zeit nicht sein mögen, worauf Herr Amweg selber, damit sie nicht in fremde Hände gelange, die Kapelle impetriert und bis an seinen Tod behalten habe. Als sie nun durch seinen Abgang erledigt worden, habe Dekan Kölliker in Solothurn die Bitte erneuert, sie ihnen nach dem Willen der Niburger zu überlassen, aber die Ent-

scheidung habe sich verzögert, und unterdessen sei die Herrschaft an Bern allein übergegangen. Auch seien die Briefe, durch welche die Riburger die Kapelle dem Kuralkapitel übergeben, verloren gegangen. Diese Angaben des Dekans wurden von den Pfarrherren von Oberbuchsitzen, Mazendorf und Kestenholz und einigen Laien bestätigt (Alt Polizei-, Eid- und Spruchbuch, 280<sup>b</sup>. Die Kundschaft selber ist undatiert; das Datum ergibt sich aber aus Stadtschreiber Rodel 1, 48. Vergl. auch R. M. 3/367).

Ob es sich mit der Schenkung seitens der Riburger so verhalten hat, kann heute kaum mehr genau überprüft werden. Tatsächlich hat aber Herr Hans Amweg, der seit 1431 als Pfarrer von Oberbipp und Dekan nachgewiesen ist, die Kapelle Wiedlisbach besorgt. Wir wissen auch, daß ihm durch den Vogt dafür aus dem Zehnten 30 Mütt halb Dinkel und halb Hafer zukamen, nicht mehr 30 Viertel Dinkel, wie nach der Stiftung von 1338. Auch Amwegs Nachfolger in Oberbipp bediente, wohl im Einverständnis des Kapitels, vorerst die Kapelle weiter und bezog das daherige Benefizium. Aber nun erwuchs ihm in Wiedlisbach Opposition. Man wollte nun selber einen ewigen Priester haben und scheint sich der Fürsprache des damaligen Vogtes Anton Schöni (1467—1471) versichert zu haben. Dann trat man mit dem Anliegen an Bern, der Pfarrer von Oberbipp sei zu veranlassen, auf die 30 Mütt zu verzichten. Nach Untersuchung der Angelegenheit durch Adrian von Bubenberg, Niklaus von Diesbach und den Altschultheißen kam am 12. April 1469 eine Vereinbarung zustande, die nun folgende Ordnung vorsieht:

1. Die Pfrund und Messe in der Kapelle zu Wiedlisbach soll nach dem Ansehen und Versprechen des Städtchens mit der nun erfolgten Einwilligung des Kirchherrn vollzogen, die Pfründe auf die 30 Mütt Korn und Hafer vom Zehnten und eventuelle weitere Zuschüsse seitens der Bürgerschaft gestiftet, vom Bischof gebührendermaßen bestätigt werden und obiges Einkommen dem Kaplan als der Pfrund Widem zugehören ohne Einrede des gegenwärtigen oder eines zukünftigen Kirchherrn zu Oberbipp.

2. Wir Schultheiß und Rat zu Bern behalten uns als Lehenherren der Kirche und der Kapelle vor Jus patronatus und Uychung der Pfrund, so daß wir in Zukunft die Pfründe zu verleihen und einen Priester zu präsentieren haben.

3. Der Kaplan, der je auf der Kaplanei bestätigt wird, soll auch die Pfrund „besitzen“ und besorgen mit Messe halten und andern, wie sich nach Inhalt der Stiftung gebührt, nämlich: er soll jährlich zu den vier Hochziten, alle Sonntage, alle Fronfasten und wenn der Kirchherr Fahrzeit begeht und ihm das verkündet wird, in der Leutkirche Oberbipp und nicht in der Kapelle Messe halten, es wäre denn, daß auf solchen Tagen jemand aus Bern oder andere Ehrenleute nach Wiedlisbach kämen und von ihm beehrten, ihnen eine Messe zu lesen; solches mag er wohl tun ohne Widersprechen des Kirchherrn. Sonst zu allen andern Zeiten und Tagen soll er in der Kapelle Messe halten und sie damit nach Ausweis der Stiftung versehen.

4. Was auf den Altar der Kapelle gegeben wird, es sei in das Meßbuch oder sonst, das gehört

alles dem Kirchherrn. Würde aber jemand vor oder nach der Messe dem Kaplan etwas in seine Hand geben, soll das ihm gehören und den Kirchherrn nicht berühren.

5. Hilft der Kaplan dem Kirchherrn Fahrzeit begehen, soll er von ihm dafür entschädigt werden wie andere Priester.

6. Wenn in Abwesenheit des Kirchherrn die Untertanen mit Taufe, Beichte oder andern Sakramenten zu bewahren sind, soll der Kaplan dazu willig sein, der Kirchherr sich aber erkenntlich zeigen; überhaupt sollen sich die beiden in diesen und allen andern Sachen gegen einander gütlich halten.

7. Würde die Pfrund mit dem, was die Bürgerschaft von Wiedlisbach über die 30 Mütt hinaus daran zu geben verspricht, nicht Bestand haben, sollen Schultheiß und Rat von Bern Gewalt haben, darüber zu verfügen (Ob. Spruchb. F, 94 ff).

Unterdessen wurde auch die alte, ganz haufällig gewordene Kapelle neu gebaut. Am 21. Okt. 1469 präsentierte Bern den ersten Kaplan, am 10. Nov. gewährte man „den von Wietlisbach an ir capell daselbs, gewicht in honore beate Kathrine et aliorum sanctorum (in der ere sanct Kathrinen und vil andrer heiligen loblichen gewicht“) einen Empfehlungsbrief zur Sammlung milder Gaben an die Baukosten sowohl als an die Pfründe (R. M. 6/75. 105. Ob. Spruchb. F, 139). Wir werden später über die Kapläne einiges sagen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstand in der Kirchengemeinde Oberbipp noch eine zweite Kapelle und zwar in R u m i s b e r g. Wir

treffen sie zum erstenmal unterm 27. Mai 1491 indirekt erwähnt, bei der Wahl eines neuen Pfarrers nach Oberbipp, wobei bestimmt wurde, die von Rumisberg und die Kaplanei Wiedlisbach sollen bei ihren „undergängen und zehenden“ verbleiben (R. M. 72/119). Und als nach zwei Jahren der nämliche Pfarrer seines Erbes gefreit wurde, mußte er sich verpflichten, „die von Rumisberg ir capellen und mäß halb unbeswärd und by altem harkomen gerüwiget beliben zu lassen“ (R. M. 79/99. Ob. Spruchb. N<sup>bis</sup>, 3a). Von wem die St. Peter geweihte Kapelle gestiftet worden war, ob von einem Privaten oder eher von der Dorfschaft, ist kaum mehr festzustellen; bedient wurde sie jedenfalls vom Kaplan zu Wiedlisbach. Wir wissen, daß z. B. auch aus Solothurn eine Vergabung nach Rumisberg erfolgt ist; im Herrschaftsurbar von 1518 werden als St. Peters Gut außer 3 ½ Fucharten Acker „zum gatter uff Rothalden“ und vier Mannwerk Matten, auch zwei Mannwerk zu Farnern erwähnt.

Im Schloß befand sich die Schloßkapelle, in welcher der Kaplan von Wiedlisbach wöchentlich eine Messe las.

Aus dem eben genannten Urbar von 1518 ergeben sich noch einige Wegkreuze und Wegkapellen. So erscheinen viele Zinsgüter von Wiedlisbach, deren Lage „hinder dem Krüz“ oder „uff dem Krüz“ näher umschrieben wird. Es dürfte ein großes Wegkreuz gewesen sein. Im Bezirk von Oberbipp wird „ein bündli by dem keppenlin“ neben Kleinhanz Mägli genannt, das sich in der Nähe der damals noch nicht ausgetrockneten großen Weiher und des

„Pfaffengrabens“ befunden haben muß. In der Niedermatt werden ein Mannwerk Matten und 1 ½ Sucharten Acker „zu sant Nichlaus“ oder „by sant Nichlaus“ genannt; ein weiteres Mannwerk lag „by sant Anthony“. Das waren wohl kleine Wegkapellen mit den Statuetten der genannten Heiligen.

Wir möchten nun die Geistlichen, welche in der spätern katholischen Zeit unsern Kirchen vorgestanden haben, vorführen. Können wir auch nicht über jeden etwas sagen, so verlohnt es sich doch, die von Lohner gegebenen Verzeichnisse zu ergänzen.

Am wenigsten wissen wir über *Niederbipp*, da St. Urban hier den Pfarrer einsetzte und uns die im Staatsarchiv Luzern liegenden St. Urbanerakten, welche jedenfalls mancherlei Aufschlüsse geben könnten, leider nicht zur Verfügung standen. Immerhin ergeben sich aus den Rechnungen des bischöflichen Generalvikars und Insieglers (ehemaliges bischöfliches Archiv) wenigstens die Namen der Pfarrherren. So finden wir, daß 1444 oder 1445 *Joh. Perower* von Solothurn die bischöfliche Investitur\*) als Vikar erhielt und dafür die Gebühr von 4 Gulden entrichtete. Ob er mit dem solothurnischen Stiftskaplan von 1440 und dem spätern Chorherrn identisch ist, weiß man nicht. Ihm folgte 1447/48 *Nicolaus Sali*, offenbar wieder ein Solothurner, der, olim vicarius in inferiori Pipp, 1453 als verstorben aufgeführt wird. Als sein Nachfolger amtierte seit 1451 *Sermann Gül* oder *Wül*, der

\*) Investitur, formelle Einweisung in den Genuß des Benefiziums, eigentlich Einkleidung.

1459 mit dem eben erst nach Hägendorf gewählten Michael Borhener die Pfründe tauschte. Letzterer war 1465/66 abwesend — vielleicht aber schon 1460, in welchem Jahre Joh. König (Regis) als Vikar genannt wird — und ließ sich durch Jakob Borhener vertreten, der auch gleich sein Nachfolger wurde, aber 1467 oder 1468 starb. Darauf wurde Bernhard Schilling Pfarrer von Niederbipp; aber auch er versah die Stelle nicht persönlich und starb wahrscheinlich zu Ende 1470. Für ihn amtete vorerst Petrus Hügli und dann Johann Kräuchi, der 1471 die bischöfliche Investitur als Pfarrer erhielt. Am 9. Jan. 1471 hatte sich Bern mit der Bitte an den Abt gewandt, die Pfarrei Meister Heinrich von Horb, dem alten Schulmeister in Bern, zu leihen, was aber nicht Erfolg hatte (R. M. 7/19). Joh. Kräuchi dürfte in Niederbipp geblieben sein, bis er am 18. April 1475 durch Niklaus von Diesbach, Herrn zu Signau und Brandis, nach Lüzelflüh präsentiert wurde. Unterm 20. Dez. 1474 hatte Bern den Abt von Gottstatt gebeten, des Herrn von Niederbipp Bruder, „Ulricus Kröchy in sin convent zu nemen“ (R. M. 16/20). Und 1488 kam dieser Bruder Ulrich ebenfalls nach Lüzelflüh, indem er die Stelle eines Kaplans am St. Katharinenaltar der dortigen Pfarrkirche erhielt. An die erledigte Pfarrei Niederbipp kam 1475 Ursus Wirt, der, wie seine Vorgänger, ebenfalls die Tage von 4 Gulden für die Investitur entrichtete. Die Fertotage\*) für ihn, d. h. die aus seinem

\*) Fertto (vgl. engl. farthing) = ein Viertel einer Mark.

Nachlaß zuhanden des Bischofs erhobene Abgabe von 2 Gulden erscheint hingegen erst in der Rechnung 1498/99, so daß sein Tod in eines dieser Jahre fällt. In seinem Nachfolger, Ulrich Lindenblatt, tritt uns offenbar der spätere Kammerer des Buchsgau-Kapitels, der letzte katholische Geistliche an der Kirche Niederbipp entgegen. Er dürfte bis 1528 geamtet haben.

Gehen wir über zur St. Katharinenkapelle Wiedlisbach, deren Patronatsrecht also seit 1469 Bern zustand. Hier stehen uns zahlreiche Angaben zur Verfügung. Als erster Kaplan wurde am 21. Okt. jenes Jahres präsentiert Herr Ludwig Biffier (R. M. 5/75), der aus besonderem Auftrag des Bischofs die Investitur ohne Gebühr erhielt. Er hielt es offenbar nicht lange aus und zog die Stelle eines Stiftskaplans in Solothurn vor, wo er 1473 erscheint. Als „caplan sancti Anthonen altaris sancti Ursen stifti zu Solotern und verweser der lüttilchen zu Oberdorf“ hatte er 1481 Streit mit seinen natürlichen Kindern (Sol. Copiæ D=rot 7, 406). Am 19. Aug. 1471 schrieb Bern an die von Wiedlisbach, „herr Adam Wagner hab umb ir pfrund gebetten, sie (=sei) er inen eben, (so hätten sie) inn uffzenemen“ (R. M. 8/51). Die Rechnung des bischöflichen Offizials belehrt uns, daß er wirklich angenommen wurde, indem sie ihn unter dem latinisierten Namen Currificus am Altar der hl. Katharina in ecclesia Weydlispach (!) aufführt. Es war keine glückliche Wahl. Adam Wagner, der Sohn einer geachteten Familie in Solothurn, hatte daselbst 1465 oder 1466 seine erste Messe gehalten und war

bald darauf Stiftskaplan geworden. Aber hier machte er sich unmöglich, so daß er eben 1471 des Landes verwiesen worden war. Auf eine Fürsprache Berns vom 29. Juni (R. M. 8/3)) legte Solothurn zur Rechtfertigung seine Vergehen dar. Er habe sich lange Zeit in allen Sachen mehr als unpriesterlich und sogar so gehalten, daß man es nicht wohl dem Papier anvertrauen dürfe, weshalb er von seiner geistlichen und weltlichen Obrigkeit mehrmals bestraft und gebüßt, aber mit Rücksicht auf Vater und Verwandtschaft und in Hoffnung künftiger Besserung jeweilen wieder begnadigt worden sei. Nun aber sei er trotz geschworener Trostung gegenüber Balthasar dem Goldschmied und entgegen seinem Versprechen, dessen Frau nicht mehr nachzustellen, doch wieder bei Nacht und Nebel und in unpriesterlichen Kleidern in sein Haus gegangen und habe, entdeckt, vom Leder gezogen und den Chemann im Gesicht verwundet. Und als ihn darauf Propst und Kapitel seiner Pfründe entsetzten, habe er sich wiederum ganz „mutprüstig“ gezeigt; er sei einem Chorherrn ins Haus gelaufen und habe gedroht, den Propst und zwei Chorherren zu erstechen. Darum sei er nun des Landes verwiesen (Sol. Missiven 11, 486. S. R. 1471, S. 78). Wie das Schreiben weiter antönt, muß sich die Verwandtschaft des mißratenen Priesters in Bern energisch für ihn eingesetzt haben, und nur so ist es zu erklären, daß er nach Wiedlisbach gewiesen wurde. Hier blieb er aber kaum ein Jahr. Wir finden ihn später (1481) als Helfer in Thun, dann (1482) in Mühleberg und (1487) in Spiez. Als er die Kaplanei verlassen, amtierten im

Jahre 1472 zwei Geistliche, vorerst ein Rudolf Rüdch und nach ihm ein Johannes Kraker. Den 12. Dezember wurde dem Vogt und den Bürgern von Wiedlisbach ein Hans Müller von Heglingen genannt, „den guten herrn zu der caplanie komen lassen, sie es ouch ir will“ (R. M. 11/147). Er fand aber nicht Gnade. Statt seiner erhielt ein Lienhard Pfennig die bischöfliche Investitur, blieb aber nur kurze Zeit. Denn unterm 11. Juni 1473 wurden die von Wiedlisbach ersucht, „herr Johannsen Jeger zu der pfrund zu komen lassen“ (R. M. 12/190). Er war des St. Bernhardsordens und scheint bisher die Maria Magdalena-Kapelle im Dorfe Schwarzenburg bedient zu haben. Am 21. Mai war beschlossen worden, seiner zu gedenken für die Frühmessen in Suttwil, am 27. Mai war er dorthin präsentiert und am 5. Juni der Dekan von Winau gebeten worden, ihm zu erlauben, im Konstanzer Bistum Messe zu halten (R. M. 12/163. 174. 182). In Wiedlisbach wurde er angenommen. Nach einer Probezeit von einem knappen Vierteljahr, am 4. September, erfolgte die Präsentation „uff die caplanie ze Wietlisbach im stetli, Basiliensis diocesis, (in) honore Katherine et Barbare“ (R. M. 13/86. Hier wird zum erstenmal neben der hl. Katharina auch die hl. Barbara als Patronin der Kapelle genannt, wie dies noch gelegentlich geschieht.) Die Rechnung des Generalvikars und Insieglers führt ihn sogar an der Pfarrkirche (!) Wiedlisbach auf. Im folgenden Jahre, 1474, wurde er der Rücksichtnahme des bischöflichen Vikars empfohlen und ihm der Kirchherr nach Basel

mitgegeben, um ihm zum besten beholfen zu sein. Es handelte sich um die Abgabe an den bischöflichen Stuhl für die Bestätigung der Wahl, die Investitur; der Bischof möge sich mit einem Gulden begnügen, „dann die pfund so klein sy, das si sölichz kum mog ertragen“, und im Jahre darauf sagte man gerade heraus, er wolle zu viel von ihm haben (R. M. 15/137, 18/5). Dies hatte zur Folge, daß Herr Jeger, als er 1478 endlich in den Besitz der formellen Investitur gelangte, dafür nur 2 Gulden zu entrichten hatte, etwa halb so viel wie vor ihm Lienhard Pfennig. Unterm 12. Mai 1477 hatten in Bern Räte und Bürger beschloffen: „Man sol hr. Heinrichen Andrholi ein presentation geben an min herrn von Basel uff sanct Katherinen altar zu Wiedlisbach“, was am nämlichen Tage geschah (R. M. 21/169. Lat. Miss. B, 23<sup>b</sup>). Man hatte Herrn Hansen Jäger die Kirche Walterswil geliehen (R. M. 21/136. 161. 163. Lat. Miss. B, 23) und wollte dafür den Heinrich Andrholi oder Wenderli nach Wiedlisbach; indem man dem Vogt am 22. Mai diese Meinung zuschrieb, verlangte man von ihm, zu verschaffen, daß Herr Jäger seine neue Kirche versee und den andern an der Besitznahme der Kapelle nicht irre, „bi sölichem du in ouch hanthaben sollt“ (R. M. 21/187). Da wandten sich Vogt und Untertanen an Bern mit der Bitte, Herrn Jäger dableiben zu lassen, worauf die Regierung den Gesuchen entsprach und Herrn Andrholi nach Walterswil setzte (R. M. 21/201). Im Laufe des Jahres 1483 resignierte aber Herr Jäger die Kaplanei doch, worauf am 21. Jan. 1484 der Mönch M i c h a e l

Carteret von Neuenburg die Stelle erhielt (R. M. 45/27). Das Verhältnis scheint sich doch noch etwas getrübt zu haben, da schon am 7. Jan. 1483 Vogt und Herrschaftsleute aufgefordert worden waren, „herrn Hansen Jäger dem helffer zu Bipp beholffen ze sin, damit im das so, er bi in hat, hat (d. h. nach Bern) gefertigot werd und sh im von niemand dhein irrung begegnen lassen“ (R. M. 39/18). Michel Carteret, der also am 21. Jan. 1484 auf die Kaplanei präsentiert wurde, aber wahrscheinlich schon im Jahr vorher probeweise geamtet hatte, ging daran, ein Haus zu bauen. Man ersuchte Solothurn, ihm „zu gonnem, holz in iren wälden zu bumung einz huß vellen zu lassen“, und der Vogt mußte die Wiedlisbacher ermahnen, ihm mit Fuh- rungen behilflich zu sein (R. M. 43/68). Er lebte 1486 mit seiner Jungfrau Sakate (Saquette) im Streit; als er sich weigerte, ihr Kleider, Arbeitslohn und anderes zu verabsolgen, mußte ihn der Vogt veranlassen, dies zu tun oder nach Bern zu kommen. Am 21. März 1488 ließ ihm die Regierung durch Gottes Willen den dritten Teil des Zehntens (R. M. 53/225, 58/44). Michael Carteret blieb bis 1492. Beim Tode des Kirchherrn zu Oberbipp hatte er noch Forderungen an ihn, und als er wegziehen wollte, wurden die Untertanen von Wiedlisbach am 30. März 1492 aufgefordert, ihm seine Guthaben „früntlich ußzerichten“ (R. M. 73/60, 74/183). Unter dem nämlichen Datum ersuchte Bern den Vogt, den Bruder Johann Mardpacher „der caplanh halb ein manodt zu versuchen“; würde er ihnen gefallen, so würden ihn Meine Herren bestätigen (R. M. 74/183).

Aber er gefiel nicht, denn am 6. Juni wurde Herr Hans Rächysen, ein Conventuale von Trub, an die Kaplanei präsentiert und beschlossen, ihm ein schriftliches Versprechen des Wohlverhaltens abzufordern (R. M. 75/98. Lat. Missiven D, 367). Dasselbe liegt, vom nämlichen Tage datiert, in Bd. 5 (Nr. 121) der Unnützen Papiere und in einer etwas knapperen Fassung vom 8. Juni im Obern Spruchbuch N, 195 vor. Diese letztere lautet:

Herr Hans Rächysen.

Ich bruder Johannes Rächysen des convents zu Trub bekenn offenlich mit diserm brief: Als mir dann jekunt die edeln, strengen, fürsichtigen und weisen herren schulthessen und rat zu Bern, min gnedigen herren, mir ir pfrund der caplany sant Katharinen altars zu Wietlisbach gelichen und mich daruff wie sich dann gebürt gepresentiert, das ich daruff denselben minen gnedigen herrn gelobt und zugesagt hab, mich daselbs erberlich und nach priesterlicher ordnung zu halten, die mässen wie dann die gestift und angeßachen sind zu vollbringen und in solichem zetund das so sich der billikeit nach gebürt; und ob das also nitt beschehe, denselben minen gnedigen herren hiemit erloubt und zugelassen, mir solche pfrund mogen wider nämen, mich davon stoßen und die einem andern lichen und übergeben, dawider mich ouch min presentation, investitur und anders nützt frhen, fristen, schirmen, noch behelffen sol, dann ich mich des alles enzigen und begeben hab in krafft disß briefs. Des zu urkund so hab ich erbetten den edeln besten herrn Rudolffen von Erlach,

Schultheißen zu Bern, sin eigen sigel für mich haran zu drucken, das ouch ich also bekenn getan haben, doch mir in allweg unvergriffen und an (ohne) schaden. Beschehen VIII<sup>a</sup> Junij LXXXII.

Herr Rechyßen blieb etwa drei Jahre in Wiedlisbach. Wohl schon 1495 wurde Joh. Meschelsmatt sein Nachfolger. Er mußte noch im folgenden Jahre geschützt werden gegen die Ansprüche eines andern, offenbar des Vorgängers, der möglicherweise nach Rüegsau gekommen war, und dem sogar mit einem Prozeß gedroht werden mußte (R. M. 91/72, 127, 136). Ob schon Meschelsmatt erst 1509 resignierte, amtete doch 1505 für ihn Bruder Joh. Brunner an der Kaplanei oder an der Pfarrkirche (!) Wiedlisbach, wie das Register des Generalvikars Heinrich Schönow sagt. Als nun 1509 die formelle Resignation erfolgte, erteilte er am 5. Juli dem Priester Peter Psil oder Psiler, St. Benedikts Ordens (der wohl auch dem Convent von Trub angehörte), die Befugnis, die Kaplanei des St. Katharinenaltars zu Wiedlisbach vorläufig ein Jahr lang zu bedienen und die daherigen Einkünfte zu beziehen (Urkunde Fach Wangen), und am 12. Juli schrieb Bern an den Vogt, man wolle diesen Priester einen Monat erkunden (R. M. 143/46), worauf am 26. September seine Präsentation erfolgte (R. M. 144/1. Lat. Miss. G, 149<sup>b</sup>). Als Psil 1515 zurücktrat, wurde für ihn Conrad Müller (Molitoris) gewählt (R. M. 171/15, 68. Lat. Miss. H, 167<sup>b</sup>). Auch diesmal erhielt der Vogt vorerst den Auftrag, die Kaplanei dem Priester zu leihen, und erst etwas später, nachdem man wohl günstigen

Bericht erhalten hatte, erfolgte die Präsentation an den Bischof. Auf Müller folgte 1521, Juli 10., Wolfgang Fager (R. M. 190/73). Ihm wurde 1523 auch der Zehnten im Wald, der sog Neurütti-zehnten, zugesprochen, da der Brief anzeige, daß auch dieser der Pfrund gegeben sei (R. M. 198/63). Fager übernahm 1526 die Pfarrei Mümliswil, worauf die Kaplanei Wiedlisbach am 7. März „als lang m. h. und denen von Wietlisbach gevellig“, einem andern geliehen wurde, der nur als Herr Wit bezeichnet wird (R. M. 209/47). Er war wohl der letzte Kaplan.

Haben wir an der Kapelle Wiedlisbach und, wenigstens zeitweise, auch an der Pfarrkirche Niederbipp einen starken Wechsel der Geistlichen feststellen müssen, so war es nun anders in Oberbipp, welches eine reiche Pfründe war. Hier hielten die Pfarrer in der Regel aus, bis ihnen der Tod ein weiteres Wirken unmöglich machte. Wir haben schon Herrn Hans Amweg, den Dekan des Kapitels Buchsgau, kennen gelernt, der jedenfalls der angesehenen Wiedlisbacher Familie angehörte, woraus sich auch seine Sorge um die dortige Kapelle erklärt. Da er im Zinsrodel von 1464 noch mit einem Bodenzins ab einem Grundstück in der Einung Oberbipp aufgeführt ist, sollte man meinen, er sei damals noch am Leben, wenn auch vielleicht nicht mehr im Amte, gewesen; er ist aber 1458 als Dekan gestorben. Wenn wir berücksichtigen, daß er 1431 schon Dekan war, dürfen wir wohl annehmen, er sei drei Jahrzehnte der Kirche Oberbipp vorgestanden.

Amwegs Nachfolger war Oswald Hasler,

der Sohn des frühern solothurnischen Stadtschreibers gleichen Namens. Nach einem kurzen Vikariat an der Kirche Lauperstorf und dem damals mit ihr verbundenen Wolfwil kam er 1458 nach Oberbipp. Wenn er für die Investitur die nach dem Einkommen der neuen Stelle berechnete Abgabe von 21 Gulden zu entrichten hatte, während für Niederbipp stets bloß 4 Gulden bezogen wurden, so läßt sich daraus der Unterschied der beiden Präbenden ermes sen. Mit seiner Mutter, der Stadtschreiberwitwe Enneli, veräußerte er in den Jahren 1462—1470 den elterlichen Besitz in Solothurn (Sol. Copiae B = rot 5, 191, 266. C = rot 6, 365). Lohner, der Oswald Hasler erst zum Jahre 1467 als Pfarrer von Oberbipp aufführt, erwähnt nun 1474 einen Oswald Schreiber. Wir fanden diesen Namen in jenem Jahre nicht, wohl aber unterm 31. Juli 1471 und 13. März 1475 (R. M. 8/34, 16/155. Ob. Spruchb. G, 324) und waren immer der Meinung, die beiden müßten eine und dieselbe Persönlichkeit sein. Wir ließen uns auch nicht beirren durch den Umstand, daß Stadtschreiber Thüring Fricker 1483 den Pfarrer von Oberbipp sogar Oswald Whler zu nennen beliebt; denn gelegentlich taucht der richtige Name doch wieder auf, und schließlich verzeichnet die Rechnung 1490/91 des Generalvikars und Sigillifers Hieronymus von Waiblingen die aus dem Nachlaß des nun verstorbenen Rektors bezogene Ferto-Taxe von 2 Goldgulden ebenfalls unter dem richtigen Namen Oswald Hasler. Er war offenbar eine selbstbewußte, eigenartige Persönlichkeit und lebte mit den Bögten auf dem Schloß durchaus nicht

immer im besten Einvernehmen. So beschwerte er 1467 die Leute des Vogtes, die am Auffahrtstage die Arbeiten zur Vermarchung der Herrschaft fortsetzten, mit dem Bann, was dem Vogt eine ungnädige Zurechtweisung seitens der Obrigkeit einbrachte (R. M. 2/175, 187. Teutsch Miss. B, 164). Daß Hasler die Kaplanei Wiedlisbach zunächst ebenfalls besorgte und die daherigen Einkünfte bezog, ist schon früher erwähnt worden. Wenn er sich den Bestrebungen der Bürgerschaft vorerst widersetzte, so wird man das verstehen. Er wurde mit denen von Wiedlisbach vorläufig auf den 6. März 1469 und dann wieder auf den 23. März nach Bern beschieden, ließ aber durch Solothurn den letzten Termin bis nach dem 9. April hinausschieben (R. M. 3/367. Sol. Copiae der Missiven 11, 133). Als er sich dann zu der Vereinbarung bestimmen ließ, mußte er sich ausdrücklich verpflichten, sie genau innezuhalten und in keiner Weise etwas dagegen zu unternehmen. Gleichzeitig nahm man ihm das bindende Versprechen ab, seine Pfarrrkirche wie bisher stets persönlich zu „besitzen“ und die Untertanen zu versehen, auch ohne besondere Bewilligung keine Aenderung vorzunehmen, sonst würde man ihm die Pfründe entziehen. Dagegen versprach man ihm, gegen eine Abfindungssumme von 20 Gulden keinen Anspruch auf sein dereinstiges Erbe zu machen (R. M. 4/70. Ob. Spruchb. F, 96). Die 20 Gulden bezahlte er nicht gleich. Am 16. Juni 1470 mußte er gemahnt werden, sie zu entrichten oder von der Tädigung zurückzutreten (R. M. 6/111). Aber erst im März 1475 war der Betrag abgeführt, wogegen er am 13. März

seines Gutes „gefreit“ wurde, d. h. er erhielt die Befugnis, frei über seine Verlassenschaft zu verfügen, „dann er sich mit minen herrn gericht hat“. In dem Brief, der ihm ausgestellt wurde, wird gesagt, man habe es deshalb getan, „das er sin muter, ouch siner swester kind, die er dann by im hat, mag ernerren und erziehen, des er sich ouch vor uns begeben und bekantlich gemacht hat, den selben unerzognen kinden und andern sinen fründen (Verwandten) nach sinem gefallen sin gut, das durch inn erspart wirt, nach sinem abgang verlangen zu lassen“ (R. M. 16/155. Ob. Spruchb. G, 324). Unterm 7. Dez. 1472 wurde er angewiesen, sich mit dem Vogt freundlich zu halten, ihn zu bezahlen, „ouch nüt (zu) iagen in miner herrn hohen und nidern gerichtten dann mit des vogt erlauben und im ouch sin rechtung des hagens ze geben und kein hag ze machen noch ze hegen, dann mit des vogt willen, und ouch nit das gewild also nidlich ze iagen und ouch min herrn mit crüzgängen und andern gehorsam(er) ze sind, dann er noch getan hab“ (R. M. 11/134, 135). So war das Wildbret, das der Pfarrerherr von Oberbipp und Burger von Solothurn gelegentlich ins dortige Rathaus verehrte, wohl von seiner Hand erlegt, und 1475 war man in Bern froh, sich an ihn, wie übrigens auch an den Dekan von Burgdorf und den Kirchherrn zu Kirchberg mit dem Ersuchen wenden zu können, jeder solle dem Schultheißen fürderlich zwei Jagdhunde schicken (R. M. 18/12). Im Nov. 1479 verwendete sich der Berner Rat beim Bischof darum, daß die Kirche Oberbipp für die Abgaben nicht höher geschätzt werde

als bisher; 26 Mark „vermöge“ sie nicht, sondern sei wie bisher bei der Schätzung von 20 Mark zu belassen; aber am 10. Mai 1482 mußte das Gesuch erneuert werden, „damit der Kilchherr von Bipp nit wyter dann von altem har gebrucht ist, bestwärt werde“ (R. M. 28/15, 36/86). Es handelte sich um die Taxierung der Einkommen in Mark Silber, von welchen die Vorsteher der Pfarrkirchen, Kapellen usw. zugunsten des Bischofs und des bischöflichen Kapitels Gebühren entrichten mußten. Die Einkommen waren nach dem Liber Marcarum von 1441 wie folgt bestimmt: Der Rektor von Oberbipp 20 Mark, der Kaplan von Wiedlisbach 2 Mark, Niederbipp 12 und der dortige Plebanus 4 Mark, Bannwil und Waldkilch als eine Kirche 5 Mark\*). Im Mai 1482 weigerten sich die Untertanen, ihrem Pfarrer den Zehnten vom Widem auszurichten, weshalb sie nach Bern beschieden wurden (R. M. 36/87). Es zeigte sich, daß in mehr als einer Sache Mißverständnisse entstanden waren, so daß auch der Vogt die Partei der Kirchengenossen ergriff. Sie klagten, die Kirche werde durch den Kirchherrn in manchen Weg beschwert, indem er den Widem gänzlich an sich ziehe und ihr entgegen altem Herkommen nichts zukommen lassen wolle. Ferner unterstehe er sich, das „Opfer“ zu allen Zeiten und Tagen für sich zu behalten, ob schon zu einigen Jahrzeitfeiern besondere Priester zugezogen und infolgedessen dann aus dem Kirchengut bezahlt werden müßten. Im weitern ver-

---

\*) Als Minimum für das Einkommen eines Geistlichen, als *pars congrua*, galten 3 Mark Silbers.

suche er, „das klein zendli oder sigristen brot zu sinen handen zu bringen“, das doch zu allen Zeiten einem Sigristen gehört habe, und endlich sei der Kirchherr seit alters verpflichtet, einen Wucherstier zu halten, was aber jetzt, ihnen zum Schaden, nicht geschehe. Nach Untersuchung der Sache wurde am 24. Jan. 1483 entschieden: In Anbetracht, daß es von jeher so gewesen, soll auch in Zukunft der Widem zur Hälfte der Kirche und zur andern Hälfte einem jeweiligen Pfarrer gehören. Ihm sollen auch die Opfer, die auf den Altar gelegt werden, zukommen; hingegen verbleibt das kleine Zehntli dem Sigristen, der daraus die Glockenseile zu beschaffen hat. Was endlich den Pfarren betrifft, wird der Pfarrherr verpflichtet, bei seinem Haus zum Gebrauch der Untertanen einen Wucherstier und Eber zu halten. Was sie ihm schuldig sind, sollen sie ihm in vier Jahren abtragen (R. M. 39/46. Ob. Spruchbuch J, 56). Am 26. Juni erhielt der Vogt Weifung, einen förmlichen Untergang (Marchbereinigung) zu tun zwischen den Zehnten Meiner Herren und Herrn Dzwalds, damit jedem Teil zukomme, was ihm gehöre (R. M. 41/48). Seitdem der Vogt Rud. Zollhofer anlässlich der eben erwähnten Auseinandersetzungen auf Seite der Untertanen gestanden, scheint das Verhältnis zu dem Pfarrer nicht mehr das freundlichste gewesen zu sein. Er wurde am 1. Dez. 1485 ermahnt, „mit herr Dzwalden in früntlichem wandel zu leben“, und erhielt am 30. Juni 1488 Weifung, „mit dem kirchherrn zu reden und verschaffen, die undertanen mit dem opfer und mäßhalten beliben zu lassen wie von alter har-

komen ist“ (R. M. 49/96, 59/77). Noch einmal sehen wir 1490 etwas „Srrung“ walten zwischen dem Kirchengut und dem Kirchherrn, so daß er um Ausscheidung und Erläuterung gebeten wurde (R. M. 71/69). Dann vernehmen wir nichts mehr von Herrn Oswald Hasler zu Bipp, bis im Frühling 1491 nach 32jähriger Wirksamkeit sein Tod erfolgt sein muß. Im Mai wurde sein Nachfolger präsentiert. Schon 1483 hatte Herr Oswald die Ermächtigung erhalten, zu testieren, „den rechten gelten (Gläubigern) an (ohne) schaden“ (R. M. 42/30). Aber er hinterließ so wenig, daß der Vogt mit der Durchführung des Konkurses betraut werden mußte (R. M. 72/124, 73/51, 60). In einem Schreiben an Solothurn wird am 23. Aug. 1491 gesagt: „Als dann herr Oswald, der zu Oberen Bipp kilchherr gewesen, tödtlichen abgesehen, mit mercklichen schulden beladen gewesen ist, haben die unsern in ansehen seiner armut sich mit marchzalliger entrichtung vernügen lassen und deshalb sich uff das ir eben swär verzigen. Und so nu bi üwer lieb glicher wiß schuldner, die sölicher gedultiger mehnung nitt sind, bitten wir üwer lieb gar früntlich, es well ir gefallen, die selben ouch zu vermogen, nach marchzal sich benügen zu lassen“ (Deutsch. Miss. G, 369<sup>b</sup>). Immerhin ließ es Bern 1494 geschehen, daß ein offenbar aus der Verlassenschaft des Verstorbenen stammendes Gütli an die „gemeine“ Fahrzeit kam; doch sollten auf den Fahrzeittag für Herrn Oswald Hasler zwei Priester gehalten werden (R. M. 82/88).

Als Nachfolger an die durch Tod erledigte Pfarrei war am 27. Mai 1491 gewählt und am

1. Juni dem Bischof präsentiert worden Johannes Stritt (R. M. 72/119. Lat. Miss. D, 263). Vielleicht war er der nämliche, der am 17. März 1479 auf den Hl. Kreuzaltar des Niedern Spitals in Bern gewählt, am 30. März dem Bischof von Lausanne zur Weihe empfohlen worden war und 1486 zu Wichtrach genannt wird. Den 12. Sept. 1493 wurde er seines Erbes gefreit unter der Bedingung, „der kilchen und pfrund huß daselbs zu Bipp mitsampt der schür und spicher in gutem bumb, nutz und uren zu halten und daby die von Rumisberg ir cappellen und mäß halb unbeswärd und by altem hartomen gerüwiget beliben zu lassen“ (R. M. 79/99. Ob. Spruchb. N<sup>bis</sup>, 3a). Er ist nach zehnjähriger Amtszeit zu Ende des Jahres 1501 oder im Januar 1502 gestorben.

Darauf wurde am 11. Febr. 1502 Herr Christian Schlupp präsentiert (R. M. 113/75, Lat. Miss. F, 46<sup>b</sup>), der zufolge Uebereinkunft mit dem Generalvikar für die Investitur 18 Gulden zu entrichten hatte. Er entstammte einer Familie aus Rütli b. B. und war auf den Wunsch seines Vaters Hans Schlupp 1486 als Rezept und Wartner einer Chorherrenpfründe in das St. Ursenstift Solothurn aufgenommen worden (Urkunde Stiftsarchiv Sol.). Nach des Vaters Tode verkaufte er 1498 mit seinen sechs Geschwistern die Krutbadstube in Solothurn an Melchior Bläher von Altdorf (Bassécourt. Copiae rot 20, 361). Auch er erhielt am 16. Jan. 1505 seine Freieung gegen eine Gebühr von 10 Gulden und die Verpflichtung, Pfarrhaus und Pfrundgüter in Ehren zu halten (R. M. 124/31. Ob. Spruchb. R, 397).

Einen ledigen Sohn gab er 1518 ins Kloster Trub, damit er dort zum Priester ausgebildet werde (Not. Prot. 9, 121). Ob dieser aber zu priesterlicher Würde gelangte, ist sehr zweifelhaft; 1531, nach des Vaters Tode, wurde sein Sohn Niklaus Schlupp aus Gnaden und um 10 Pfund der Unehelichkeit gefreit (R. M. 228/90). Wir finden ihn dann als Wirt in Niederbipp und ab 1539 als Wirt zum Löwen in Wiedlisbach. Offenbar ein Enkel des gewesenen Pfarrherrn, auch ein Christian Schlupp, ist dann 1583 Wirt zum Rappen in Wiedlisbach und zugleich Landeshauptmann des Amtes Bipp (Leuenberger, Chronik S. 165). — Als der Kirchherr zu Oberbipp im Sommer 1524 krank lag, wies man am 22. August den Vogt an, seine Jungfrau ihn bis Martini pflegen zu lassen (R. M. 202/161). Aber schon nach wenigen Tagen starb Herr Christian Schlupp, nachdem er die Kirche 22 Jahre versehen hatte.

Am 10. Sept. 1524 wurde als sein Nachfolger gewählt Herr Urs Tysch, bisher Pfarrer zu Flumenthal, und am 30. September hat man den Bischof, von ihm « pro primis fructibus » (für die ersten Früchte) bloß 10 Gulden zu beziehen, womit wohl die Abgabe für die Investitur gemeint ist (R. M. 202/196, 203/12). Ein Sohn des Solothurner Rathherrn Hans Tysch, war er 1508 Stiftskaplan zu St. Ursen und 1516 Pfarrer von Flumenthal geworden und hatte 1519 seine Erbsfreiung erhalten. In Flumenthal scheint er 1522 ein Haus gebaut zu haben, an welches er das Dach, d. h. 10 Pfund, geschenkt erhielt, die man ihm an der Schuld seines

unterdessen verstorbenen Vaters abzuziehen versprach (Sol. R. B. 10, 383). Als ihm dieses Haus im Sommer 1525 verbrannte, erhielt er von Bern eine Empfehlung nach Solothurn (R. M. 206/210).

